

Beitragsordnung des PSV Schwerin e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung § 6 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 30.11.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang und Internetauftritt auf der Homepage bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können diese Beitragsordnung im Internet nachlesen.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Abteilung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Abteilungsversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Zugehörigkeit der jeweiligen Abteilung.
5. Die Höhe und der Umlage und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Delegiertenversammlung.
6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 15. des Monats ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt. Sollten Aufnahmeanträge verspätet in der Geschäftsstelle eingehen werden die Beiträge mit der nächsten Quartalsabrechnung mit eingezogen oder es wird per Rechnung zur Zahlung aufgefordert.

9. Der Eintritt muss nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich.

10. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich oder per Email erklärt werden psv.schwerin@t-online.de. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Bei Jahresverträgen ist die Kündigung nur bis einen Monat vor Abrechnungsende möglich sonst verlängert sich die Beitragspflicht um 1 weiteres Jahr.

Kraftsport: Jahresende am 15.11.

Motorsport: Jahresende am 31.12.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

EKK e.G,
IBAN: DE37 5206 0410 0007 3106 17
BIC: GENODEF1EK1

11. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 15ten des laufenden Quartals über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 20ten des laufenden Monats fällig.

12. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

13. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung	1 Monat nach Rechnungslegung	10,00 €
1. Mahnung	zusätzlich	5,00 €
2. und letzte Mahnung	zusätzlich	15,00 €

ab gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten inkl. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.

Auf der Delegiertenversammlung am 30.11.2016 beschlossen.